

# **Club für Britische Hütehunde e.V.**

**Sitz Hildesheim**

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),  
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),  
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



**Landesgruppenorganisationsordnung des CfBrH e.V. (CfBrH-LGOrgO)**

**Amtsgericht Hildesheim VR 200008**

**Landesgruppenorganisationsordnung des CfBrH e.V. (CfBrH-LGOrgO)**

vom 6. April 2014

**Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe und Untergliederungen
- § 3 Mitgliederversammlung
- § 4 Vorstand
- § 5 Arbeitsgruppen
- § 6 Zuchtwarte
- § 7 Finanzen der Landesgruppen
- § 8 Landesgruppenmitgliedschaft

**§ 1 Allgemeines**

1. <sup>1</sup>Die Landesgruppen sind Untergliederung des CfBrH. <sup>2</sup>Ihre Aufgabe ist es, innerhalb ihres geographischen Gebietes die Clubtätigkeit besonders intensiv zu gestalten, indem sie
  - (a) Verbindung zu den Mitgliedern pflegen,
  - (b) die Zucht unterstützen und lenken,
  - (c) die Beschäftigung mit dem Hund durch Ausbildung und Sport fördern sowie
  - (d) das positive Bild des CfBrH und der von ihm betreuten Britischen Hütehunde-Rassen in der Öffentlichkeit durch Wort und Tat bestärken.

<sup>3</sup>Es obliegt den Landesgruppen, alle Aufgaben und Ziele des Clubs nachhaltig zu fördern, und innerhalb ihres Gebietes kynologische und gesellige Veranstaltungen in Form von Mitgliedertreffen, Seminaren, Hundeausstellungen, Hundesportveranstaltungen und Ausbildung durchzuführen. <sup>4</sup>Die Züchter werden durch den Vorstand und die Zuchtwarte einer Landesgruppe betreut und kontrolliert.

**§ 2 Organe und Untergliederungen**

1. <sup>1</sup>Organe der Landesgruppen sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Vorstand.
2. <sup>1</sup>Zur Ausübung von Hundesport und -erziehung können Landesgruppen lokale Arbeitsgruppen (AG) einrichten. <sup>2</sup>Ihre Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstands der Landesgruppe, auf deren Gebiet sie sich befindet. <sup>4</sup>Sie sind dem Vorstand ihrer Landesgruppe direkt unterstellt.
3. Arbeitsgruppen können vom Vorstand aufgelöst werden, wenn
  - (a) die inneren Verhältnisse der Arbeitsgruppe zerrüttet sind und auch nach vermittelndem Einschreiten des Vorstands eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist oder
  - (b) wenn durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können.

### § 3 Mitgliederversammlung

1. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen finden möglichst jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. <sup>2</sup>Sie werden vom ersten Vorsitzenden der Landesgruppe oder seinem Vertreter einberufen. <sup>3</sup>Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club Report“ unter Angabe des Ortes, des Tagungsorts, der Zeit, und der Tagesordnung zu erfolgen.
2. <sup>1</sup>Innerhalb des Jahres, das der ordentlichen Hauptversammlung des CfBrH vorausgeht, ist eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgruppe mit Wahl des Vorstands der Landesgruppe durchzuführen. <sup>2</sup>Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. <sup>3</sup>Aufgabe dieser Mitgliederversammlung ist ebenfalls die Entgegennahme des Kassen- und Prüfberichts sowie die Entlastung des scheidenden Vorstands. <sup>4</sup>Das Protokoll dieser Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen an die Geschäftsstelle des CfBrH **als PDF-Datei** zu senden.
3. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Landesgruppenmitglieder erschienen sind. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb einer Stunde eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>4</sup>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der ~~der~~ abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>5</sup>Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt.

### § 4 Vorstand

1. <sup>1</sup>Der Vorstand einer Landesgruppe besteht aus:
  - (a) Erster Vorsitzender, der die Landesgruppe innerhalb des CfBrH vertritt und für die Ausgestaltung der Clubarbeit innerhalb des Gebietes der Landesgruppe verantwortlich ist,
  - (b) Zweiter Vorsitzender, der den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt,
  - (c) Kassierer, der die vereinnahmten Gelder und vorliegende Vermögenswerte in den Landesgruppen stellvertretend für den Leiter Finanzen verwaltet,
  - (d) Schriftführer, der Protokoll über die Sitzungen des Vorstands führt und alle relevanten Schriftsätze der Landesgruppe vorbereitet,
  - (e) Ausstellungswart, der eigenverantwortlich als Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter die Ausstellungen im Bereich der Landesgruppe abwickelt.<sup>2</sup>Weitere Vorstandsmitglieder können für weitere Aufgaben von der Mitgliederversammlung gewählt werden; die Aufgabenverteilung wird vom ersten Vorsitzenden festgelegt. <sup>3</sup>In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Landesgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch von einem Drittel der Vorstandsmitglieder, hat der Vorstand durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. <sup>4</sup>Hierbei kann das einzelne Vorstandsmitglied nur zustimmen oder ablehnen. <sup>5</sup>Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
2. <sup>1</sup>Die einzelnen Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt eigenverantwortlich; sie sind dem ersten Vorsitzenden gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Der Vorstand einer Landesgruppe ist nicht Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB und ist dem Präsidium gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

### § 5 Arbeitsgruppen

1. <sup>1</sup>Eine Arbeitsgruppe wird von einem Arbeitsgruppenleiter geführt, der für die Organisation der Arbeitsgruppe verantwortlich ist, und von der Arbeitsgruppenversammlung der Arbeitsgruppe gewählt wird. <sup>2</sup>Der Arbeitsgruppenleiter ist gegenüber dem Vorstand der Landesgruppe auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## § 6 Zuchtwarte

- <sup>1</sup>Zuchtwarte werden nach Notwendigkeit und entsprechender Qualifikation vom Vorstand benannt. <sup>2</sup>Diese müssen ihre Qualifikation entsprechend der einschlägigen Ordnungen des CfBrH erlangen und erhalten.
- <sup>1</sup>Der erste Vorsitzende oder eine von diesem autorisierte Person setzt die Zuchtwarte auf dem geographischen Gebiet der Landesgruppe zweckmäßig ein.

## § 7 Finanzen der Landesgruppen

- <sup>1</sup>Die Landesgruppen werden durch Beitragsanteile und gegebenenfalls durch Erlöse aus der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen in ihrem geographischen Bereich finanziert. <sup>2</sup>Der Landesgruppenvorstand befindet über die Verwendung seiner Finanzmittel eigenverantwortlich. <sup>3</sup>Die Kasse wird vom Kassierer der Landesgruppe geführt. <sup>4</sup>Es wird für jedes Geschäftsjahr ein Kassenbericht nach Vorgabe des Leiters für Finanzen vom Kassierer der Landesgruppe erstellt. <sup>5</sup>Die Kasse wird spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahres von einem aus der Landesgruppe gewählten Kassenprüfer geprüft. <sup>6</sup>Der Kassenbericht und Kassenprüfbericht wird **ebenfalls** bis spätestens zum ~~15.~~ **28.** Februar des Folgejahres vom ersten Vorsitzenden und vom Kassierer unterschrieben dem Leiter Finanzen des Hauptclubs und dem Vorstand der Landesgruppe **vorgelegt in Dateiform zugesandt**. <sup>8</sup>Der erste Vorsitzende einer Landesgruppe ist berechtigt, zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben Pacht- oder Mietverträge sowie vergleichbare Verpflichtungen im Rahmen ihrer Finanzmittel für den Club für Britische Hütehunde e.V., Landesgruppe ... abzuschließen.
- <sup>1</sup>Auf der alle drei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer bleiben in der Regel zwei Legislaturperioden im Amt, der jeweils länger im Amt befindliche Kassenprüfer scheidet aus. <sup>3</sup>Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht selbst Mitglied des Vorstands der Landesgruppe sein oder mit Mitgliedern des Vorstands in häuslicher Gemeinschaft leben.

## § 8 Landesgruppenmitgliedschaft

- <sup>1</sup>Jedes Mitglied des CfBrH ist Mitglied einer Landesgruppe seiner Wahl. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit steht die Landesgruppenwahl oder Zuordnung zu einer Landesgruppe im Einklang zwischen dem Wohnsitz des Mitglieds und der geographischen Zuständigkeit einer Landesgruppe. <sup>3</sup>Ausländische Mitglieder können sich jeder Landesgruppe anschließen, zu der sie Kontakt pflegen möchten.
- <sup>1</sup>Züchter sollten wegen der regionalen Betreuung wie Zwinger- und Wurfkontrollen sowie Welpenvermittlung und Teilnahme an Clubveranstaltungen immer der Landesgruppe angehören, die regional zuständig ist.
- <sup>1</sup>Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand einer Landesgruppe und einem Mitglied kann dieser beim Präsidium auch einen zu begründenden Ausschluss aus der LG beantragen; das Präsidium kann diesen Ausschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. <sup>2</sup>Findet das Mitglied keine andere Landesgruppe, welche es aufnehmen will, kann das Mitglied mit Einverständnis des Präsidiums dem Hauptclub unterstellt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall verzichtet das Mitglied auf sein aktives und passives Wahlrecht in Bezug auf den Vorstand einer Landesgruppe.
- <sup>1</sup>In begründeten Fällen kann ein Mitglied zum Jahreswechsel mit einer vierteljährlichen Frist einen Landesgruppenwechsel bei der ~~bisherigen und zukünftig geplanten~~ **gewünschten** Landesgruppe beantragen. ~~Die ersten Vorsitzenden beider Landesgruppen müssen~~ **Der Vorstand der gewünschten Landesgruppe kann** einem Wechsel zustimmen **oder ablehnen**. Beim Wohnsitzwechsel eines Züchters ist ein Landesgruppenwechsel auch zum ~~Halbjahr~~ **Quartal** möglich. <sup>3</sup>Ein Landesgruppenvorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen. **<sup>4</sup>Das Mitglied muss der bisherigen Landesgruppe seinen Wechsel mindestens einen Monat vorher mitteilen.**